



Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Februar 2009

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EuGH hat mit Urteil vom 27.01.2009 entschieden, dass - entgegen den Vorgaben des deutschen Ertragssteuerrechts - auch Spenden an ausländische gemeinnützige Organisationen zum Sonderausgabenabzug gemäß § 10 b EStG berechtigen können. Im entschiedenen Fall hatte ein deutscher Staatsangehöriger an ein portugiesisches Kinderheim Sachspenden geleistet. Das Finanzamt versagte den Sonderausgabenabzug mit der Begründung, dass der Spendenempfänger nicht in Deutschland ansässig und keine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung erteilt worden sei. Nach Ansicht des EuGH widerspricht es der gemeinschaftsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit in der EU, wenn ein Mitgliedsstaat die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an ausländische gemeinnützige Einrichtungen nur deshalb versagt, weil diese in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig sind. Dem inländischen Spender muss die Möglichkeit eingeräumt werden, nachzuweisen, dass die spendenempfangende Einrichtung, die in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist, die Voraussetzungen des Spenderlandes für die Erlangung einer Steuervergünstigung erfüllt. Oder anders ausgedrückt: Die ausländische Spendenempfängerorganisation muss dem deutschen Gemeinnützigkeitssteuerrecht entsprechen.

Der EuGH hat damit entschieden, dass allein die Ansässigkeit des Spendenempfängers nicht über den Spendenabzug entscheiden kann. Das jeweilige nationale Recht kann bestimmte, durchaus auch hohe Anforderungen an die Gemeinnützigkeit stellen. Diese Anforderungen müssen von der ausländischen Einrichtung erfüllt und nachgewiesen werden. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung bei den Nachweispflichten den Hebel ansetzen wird, um den Spendenabzug auf

jeden Fall zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. Der EuGH betont zwar, dass die Finanzbehörden mit den EU-Finanzbehörden Auskünfte austauschen könnten, die Kosten solcher Amtshilfeersuchen dürften aber bei kleineren Spenden in keinem Verhältnis zur Steuerersparnis stehen. Deshalb ist bei Auslandsspenden anzuraten, vorab die Nachweismöglichkeiten der Gemeinnützigkeit der ausländischen Organisation zu ermitteln.

Im Jahressteuergesetz 2009 wurde im § 51 Abs. 2 AO hinsichtlich des Inlandsbezuges bei Steuerbegünstigungen die EuGH-Rechtsprechung bereits wieder verwässert. In dieser neuen Vorschrift wird hinsichtlich der in Deutschland begehrten Steuerbegünstigung gefordert, dass entweder Bürger der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden, oder die ausländische gemeinnützige Körperschaft durch die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen können müsse. Diese merkwürdige Behandlung des Inlandsbezuges hinsichtlich der Gemeinnützigkeit ist von der Gesetzgebung her schwer umzusetzen und nachzuweisen. Sie dürfte auch nach Meinung namhafter Autoren im Widerspruch zur Kapitalverkehrsfreiheit i. S. d. Artikel 56 des EG-Vertrages stehen. Auf jedenfall handelt es sich hierbei um keine Erleichterung im Steuerrecht oder gar um Bürokratieabbau, sondern um die schlichte Bewahrung der deutschen Steuereinnahmen mittels nicht klar definierter und nicht messbarer Ansehenspflege der Bundesrepublik Deutschland. Hier hat der Gesetzgeber mehr Rätsel aufgegeben als er durch praktikable Gesetze lösen sollte.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr
Friedrich Schröder

Veranstaltungen

- 28. April 2009, 16:00 - 21:00 Uhr
**4. Münchner Branchenforum
Unternehmensberatung:
Beratung in Krisenzeiten**
IHK-Akademie München
Orleansstraße 10 - 12

Unsere Partnerin Frau WP/StB Andrea Bruckner nimmt an der Veranstaltung mit einem Vortrag zum Thema "Der neue IDW-Standard ES 6 zu den Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten", sowie bei Eröffnung und Podiumsdiskussion teil.

Inhalt

Internationale Rechnungslegung

Ertragsteuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Umsatzsteuer



Friedrich
Schröder



INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

■ Exposure Draft (ED) 10 - Konzernabschluss

Im Rahmen des Projekts „Consolidation“ mit dem Ziel der Zusammenfassung von IAS 27 und SIC-12 hat das IASB am 18.12.2008 den neuen Exposure Draft 10 veröffentlicht. Dieser enthält unter anderem eine neue „Kontroll“-Definition sowie erweiterte Angabepflichten bezüglich konsolidierter Zweckgemeinschaften und konsolidierten bzw. nicht konsolidier-

ten Unternehmen. Gemäß geplanter zukünftiger „Kontroll“-Definition liegt ein Mutter-Tochter-Verhältnis immer dann vor, wenn das Mutterunternehmen die Macht hat, die Aktivitäten des Tochterunternehmens zu lenken, um daraus Rückflüsse für sich zu generieren. Dies stellt eine Erweiterung der „Kontroll“-Definition dar, da es zukünftig nicht mehr nur - wie gegen-

wärtig gemäß IAS 27 - auf die Bestimmung der strategischen Geschäfts- und Finanzierungs politik ankommt, sondern auf die Aktivitäten allgemein. Damit fallen zukünftig grundsätzlich auch die Zweckgesellschaften unter den Kontroll-Begriff.

Die Kommentierungsfrist für den Entwurf endet am 20.03.2009. ■

■ ED IFRS 5 - Aufgegebene Geschäftsbereiche

Im Zuge des Änderungsvorschlags zu IFRS 5 vom 25.09.2009 sollen die Definitionen aufgegebener Geschäftsbereiche geändert sowie zusätzliche Anhangsangaben eingeführt werden. Gemäß vorgeschlagener Neudefinition soll es sich zukünftig bei einem aufgegebenen Geschäftsbereich ent-

weder um ein veräußertes oder zur Veräußerung gehaltenes Geschäftssegment im Sinne von IFRS 8 oder um einen bereits im Erwerbszeitpunkt zur Veräußerung gehaltenen Geschäftsbereich im Sinne von IFRS 3 handeln. Zusätzlich erforderliche Anhangsangaben sollen zukünftig auch die Bericht-

erstattung über Bereiche sicherstellen, die nach der neuen Definition nicht mehr unter aufgegebene Geschäftsbereiche fallen würden. Insofern soll die Konsistenz zwischen bestehenden Standards verbessert werden.

Die Kommentierungsfrist endete am 23.01.2009. ■

■ ED IFRIC 9 & IAS 39 - Eingebettete Derivate: Vorschläge zur Ergänzung des IFRIC 9 und des IAS 39

Im Rahmen des am 22.12.2008 vom IASB herausgegebenen Entwurfs zu IFRIC 9 & IAS 39 soll künftig eine Prüfung erfolgen, ob ein in einen Basisvertrag eingebettetes Derivat unter be-

stimmten Voraussetzungen von diesem zugrunde liegenden Basisvertrag zu trennen und umzuklassifizieren ist, wenn das gesamte hybride Finanzinstrument entsprechend den Änderun-

gen an IAS 39 vom Oktober 2008 umklassifiziert wird.

Die Kommentierungsfrist endete am 21.01.2009. ■

ERTRAGSTEUERN

■ Kurzhinweis: EuGH verwirft vorgezogene Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens auf ausländische Beteiligungen

Im Urteil vom 22.01.2009 hat der EuGH entschieden, dass die um ein Jahr von 2002 auf 2001 vorgezogene Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens nicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der EU vereinbar ist.

Geklagt hatte eine GmbH, die im Jahr 2001 ihre ausländische Beteiligung teilwertberichten musste.

Nach den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens wäre diese Abschreibung steuerlich unbeachtlich gewe-

sen. Da 2001 jedoch nun auch bei Auslandsbeteiligungen noch altes Recht anzuwenden ist, kann die Wertberichtigung auch steuerlich geltend gemacht werden. ■

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

■ Auswirkungen gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklauseln

In der gesellschaftsrechtlichen Vertragspraxis werden häufig Abfindungsklauseln für den Fall des Ausscheidens bzw. für den Eintritt des Erbfalls vereinbart. Dies soll die verbleibenden

Gesellschafter vor unwägbaren finanziellen Risiken schützen, weswegen der Abfindungsbetrag in der Regel deutlich unter dem Verkehrswert liegt. Häufig greift man hier auf Bewertungs-

regeln zurück, die dem sog. Stuttgarter Verfahren entsprechen oder nachgebildet sind.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz fingiert für solche Fälle eine Zu-

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER - Fortsetzung

wendung des ausscheidenden Gesellschafters, ggf. als Schenkung auf den Todesfall, an die verbleibenden, wenn und soweit die Abfindung unter dem Steuerwert liegt. In der Vergangenheit war diese Vorschrift für die „gängigen“ Abfindungsklauseln unproblematisch, da die Abfindung regelmäßig den steuerlichen Wert erreichte. Dieser wurde z. B. für Anteile an nicht bör-

sennotierten Kapitalgesellschaften ebenfalls nach dem Stuttgarter Verfahren berechnet.

Durch die Neuregelung des Bewertungsrechts mit der Ausrichtung einer steuerlichen Bewertung auf den Verkehrswert, wird diese Fiktion jedoch eine neue Brisanz erhalten: Zwar muss der „abgefundene“ Erbe nur den tatsächlichen Abfindungswert versteuern,

die verbleibenden Mitgesellschafter jedoch gelten mit der Differenz aus Abfindungs- und Verkehrswert als bereichert.

Es sollte daher überlegt werden, ob und inwieweit die bestehenden Klauseln überarbeitet werden müssen. Einbezogen werden sollte die Frage, wer eine evtl. anfallende Steuer zu tragen hat. ■

UMSATZSTEUER

■ Umsatzsteuerliche Nachweispflichten bei Warenlieferungen in Mitgliedstaaten der EU - BMF-Schreiben vom 06.01.2009

1. Allgemeines

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen sind unter den Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG (Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat der EU, Abnehmer ist Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, der Erwerb unterliegt in einem anderen Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung) von der Umsatzsteuer befreit. Der Unternehmer hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch einen umfangreichen Beleg- und Buchnachweis nach §§ 17a und 17c UStDV zu dokumentieren.

Jahrelang hatte die Finanzverwaltung diesen Beleg- und Buchnachweis als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anerkennung der Steuerfreiheit von inneregemeinschaftlichen Lieferungen angesehen. Dies hatte zur Folge, dass die Steuerfreiheit regelmäßig aberkannt wurde, wenn die Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht wurden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) erklärte nunmehr unter Aufhebung seiner bisherigen Rechtsprechung mit Urteil vom 06.12.2007 (V R 59/03) aufgrund von diversen vorangegangenen EuGH-Entscheidungen, dass die Buch- und Belegnachweise zwar mit dem Europarecht vereinbar, jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der Steuerfreiheit einer inneregemeinschaftlichen Lieferung seien. Wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststehe, dass eine inneregemeinschaftliche Lieferung tatsächlich getätigt wurde, käme es auf die Erfüllung

der Nachweispflichten nicht mehr an. Die Finanzverwaltung nimmt nun im Schreiben vom 06.01.2009 Bezug auf diese BFH-Rechtsprechung und erklärt, dass die Steuerfreiheit nicht versagt werden soll, wenn aufgrund der vorliegenden Belege und der sich daraus ergebenden tatsächlichen Umstände objektiv feststeht, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit gegeben sind. Während das BMF somit Belege fordert, aus denen sich die tatsächlichen Umstände ergeben, verlangt der BFH eine objektive Beweislage, die sich nicht zwingend aus Belegen ergeben muss. Wird folglich der Beleg- und der Buchnachweis nicht oder nicht vollständig geführt, ist die inneregemeinschaftliche Lieferung nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich nicht steuerfrei.

Darüber hinaus möchte die Finanzverwaltung einen Vertrauensschutz (siehe Punkt 2e)) nur dann gewähren, wenn der Beleg- und Buchnachweis vollständig und zeitnah erbracht wurde.

2. Einzelne Aspekte des BMF-Schreibens

Die Finanzverwaltung hat mit dem neuen Schreiben erstmals detailliert zu den Anforderungen an den Beleg- und Buchnachweis Stellung genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der leistende Unternehmer grundsätzlich die Feststellungslast für das Vorliegen der Steuerfreiheit hat. Das BMF stellt dabei hohe Anforderungen an den Beleg- und Buchnachweis, die überwiegend unverhältnismäßig und überzogen

sind. Einige Details des Schreibens möchten wir Ihnen nachfolgend vorstellen:

a) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.):

Die USt-IdNr. des Abnehmers bleibt ein wesentliches Element bei der inneregemeinschaftlichen Lieferung und ist wie bisher im Rahmen des Buchnachweises aufzuzeichnen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die ihm vom Abnehmer mitgeteilte USt-IdNr. im Zeitpunkt der Lieferung gültig war. Nicht ausreichend ist es, wenn die USt-IdNr. im Zeitpunkt des Umsatzes lediglich beantragt wurde.

Das BMF erklärt ferner, dass durch die gültige USt-IdNr. der Erwerb des Gegenstandes für das Unternehmen des Abnehmers nachgewiesen werden kann. Sofern jedoch andere Umstände, z. B. die Art und Menge des erworbenen Gegenstandes, gegen die unternehmerische Verwendung sprechen, muss der Lieferant weitere Nachweise für die unternehmerische Verwendung des Abnehmers beibringen.

b) Belegnachweis im Abholfall

Im Abholfall umfasst der Belegnachweis unter anderem eine Empfangsbestätigung sowie eine Versicherung des Abnehmers, die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern. Sowohl die Empfangsbestätigung als auch die Versicherung sind mit Datum und Unterschrift des Abnehmers bzw.

StB Dr. Susanne
Scharpf,
Associated
Partner



UMSATZSTEUER - Fortsetzung

dessen Beauftragten zu versehen. Die Versicherung ist schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen. Darüber hinaus stellt die Finanzverwaltung folgende Anforderungen:

- Sofern der Abnehmer (Unternehmer) die Ware abholt, ist dessen Identität zu belegen, beispielsweise mittels einer Passkopie.
- Sofern ein Beauftragter des Abnehmers die Ware abholt, wie regelmäßig üblich, muss sichergestellt sein, dass dieser tatsächlich Beauftragter des Abnehmers ist. Hierzu muss die Identität des Beauftragten belegt werden, beispielsweise mit einer Passkopie. Ferner muss eine Vollmacht vorliegen, die den Beauftragten zur Entgegennahme des Liefergegenstandes berechtigt. Diese Vollmacht muss die Unterschrift des Abnehmers enthalten, die mit der Unterschrift auf einer Passkopie des Abnehmers abzugleichen ist. Der Beauftragte muss daher neben der Vollmacht auch eine Passkopie des Abnehmers vorlegen. Wichtig ist dabei auch, dass eine allgemeine Vollmacht, die den Beauftragten berechtigt, im Namen des Abnehmers Waren in Empfang zu nehmen und in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, nicht ausreichend ist.
- Sofern der Abnehmer (Unternehmer) eine Gesellschaft ist, muss zudem die Vertretungsberechtigung, beispielsweise des Geschäftsführers, nachgewiesen werden. Dies kann durch die Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs erfolgen. Sofern nicht der Geschäftsführer, sondern ein Mitarbeiter handelt, muss wie oben erläutert zusätzlich dessen Vollmacht zum Abschluss des betreffenden Geschäfts nachgewiesen werden (ununterbrochene Vollmachtenkette).

c) Weitere Nachweispflichten

Die Finanzverwaltung verlangt außerdem, dass sich aus den Belegen der konkrete Bestimmungsort im Empfängerstaat (z. B. Stadt, Gemeinde) ergeben muss. Diese Anforderung ist insoweit kritisch, als in bestimmten Kon-

stellationen der Zwischenhändler seinem Lieferanten gegenüber den Bestimmungsort der Ware offenlegen muss. Dies könnte zur Folge haben, dass der Lieferant vom Kunden des Zwischenhändlers Kenntnis erlangt und daher in Zukunft versuchen könnte, das Geschäft unmittelbar mit diesem Kunden selbst abzuschließen.

d) Heilung bei mangelhaftem Buch- und Belegnachweis

Der erforderliche Buch- und Belegnachweis kann sowohl im Beförderungsfall als auch im Versendungsfall nachträglich, d. h. ggf. bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht, nachgeholt werden. Ein solches Nachholen von Belegen wird jedoch regelmäßig nach Ablauf von mehreren Jahren schwierig sein, da der Abnehmer möglicherweise nicht mehr existiert.

e) Vertrauensschutz

Die Finanzverwaltung gewährt Vertrauensschutz für als steuerfrei behandelte innergemeinschaftliche Lieferungen, obwohl die Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Hierfür ist es erforderlich, dass der Unternehmer den Buch- und Belegnachweis vollständig führen kann. Wie oben erläutert, stellt die Finanzverwaltung jedoch an diesen Nachweis unverhältnismäßig hohe Anforderungen.

Der Vertrauensschutz bezieht sich allein auf unrichtige Angaben zur Unternehmereigenschaft des Abnehmers, der Verwendung des Liefergegenstandes für dessen Unternehmen und die körperliche Warenbewegung in den anderen Mitgliedstaat. Er bezieht sich nicht auf den Beleg- und Buchnachweis. Im Einzelfall kann Vertrauensschutz gewährt werden, wenn der Unternehmer eine unrichtige USt-IdNr. aufgezeichnet hat und dies unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentli-

chen Kaufmanns nicht erkennen konnte – z. B. weil der Bestimmungsmemberstaat die USt-IdNr. nachträglich für ungültig erklärt hat.

f) Abschließender Hinweis:

Das BMF-Schreiben enthält auf 21 Seiten zahlreiche Details zu den Buch- und Belegnachweisen im Beförderungs- und Versendungsfall. Im Rahmen dieses Artikels können nur einige „Highlights“ des neuen Schreibens dargestellt werden. Sofern Sie innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen, ist das neue BMF-Schreiben für Sie von immenser Bedeutung. Sie können sich für eine Kopie des BMF-Schreibens gerne an uns wenden. Gerne stehen wir Ihnen auch für ein individuelles Beratungsgespräch zur Verfügung. ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Gesellschaft.

Redaktion: Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Prof. Dr. Eva Kießling, Dr. Susanne Scharpf.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 23.02.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 131
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Horwath International Association is a Swiss Verein. Each member of the association is licensed to include "Horwath" in its legal name but remains a separate and independent legal entity.